ZBB 2003, 30

BGB §§ 765, 138

Sittenwidrigkeit wegen finanzieller Überforderung eines finanziell nicht beteiligten bürgenden Gesellschafters nur bei Offensichtlichkeit für das Kreditinstitut

ZBB 2003, 31

BGH, Urt. v. 17.09.2002 - XI ZR 306/01 (OLG Naumburg), ZIP 2002, 2249

Leitsätze:

- 1. Die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Sittenwidrigkeit von Mithaftung und Bürgschaft finanziell überforderter Familienangehöriger entwickelten Grundsätze gelten für eine Bürgschaft der einzigen Kommanditistin der Hauptschuldnerin grundsätzlich nicht. Dies gilt in der Regel selbst dann, wenn der Gesellschafter lediglich die Funktion eines Strohmannes hat.
- 2. Nur wenn für das Kreditinstitut klar ersichtlich ist, dass derjenige, der bürgen soll, finanziell nicht beteiligt ist und die Stellung eines Gesellschafters ohne eigenes wirtschaftliches Interesse nur aus persönlicher Verbundenheit mit einer die Gesellschaft wirtschaftlich beherrschenden Person übernommen hat, gelten die Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften naher Angehöriger entsprechend.